

106. Ein Führer des HJ.-Streifendienstes nimmt den Jugendlichen gegenüber i. S. des § 174 Nr. 2 StGB. n. F. eine „Amtsstellung“ ein. Er nutzt diese Amtsstellung aus, wenn er unter Verufung auf sie jugendliche Mädchen zur Unzucht mißbraucht.

I. S t r a f f e n a t. Urtr. v. 4. Februar 1944 g. R. 1 D 409/43.

I. Landgericht Oldenburg.

G r ü n d e :

Das LG. nimmt ohne Rechtsirrtum an, der Angeklagte habe die siebzehnjährige Herta G. und die ebenfalls siebzehn Jahre alte Helma L. i. S. des § 174 Nr. 2 StGB. n. F. unter Ausnutzung seiner Amtsstellung zur Unzucht mißbraucht.

Nach den Feststellungen hatte der Angeklagte von dem Führer des Streifendienstes der Gefolgschaft des Bannes K. seit dem 1. Mai 1943 den Auftrag, den HJ.-Streifendienst durchzuführen und zu überwachen. Er hatte für die Durchführung der einzelnen Streifen zu sorgen, die Jugendlichen, die hierbei wegen einer Verfehlung festgestellt wurden, zur Dienststelle des Streifendienstes vorzuladen, sie dort zu vernehmen und, falls erforderlich, zu verwarnen oder dafür zu sorgen, daß sie der Polizei gemeldet wurden. In seiner Eigenschaft als Streifendienstführer hat der Angeklagte sowohl Herta G. als auch Helma L. in die

Dienststelle des Streifendienstes kommen lassen und sie dort wegen Verfehlungen verwarnt. In der Folgezeit hat er dann mit den beiden Mädchen, die ihm auf diese Weise bekanntgeworden waren, Beziehungen angeknüpft, die zum Geschlechtsverkehr geführt haben. Der Herta S. hat er, nachdem er sie wiederholt auf der Straße getroffen und mit ihr gesprochen hatte, gesagt, er suche eine Freundin, und mit ihr ein weiteres Zusammensein verabredet. Am Abend des 28. Juni 1943 hat er sie in dem Hotel, in dem sie tätig war, unter Berufung auf seine Stellung als Streifendienstführer aus ihrem Zimmer herunterrufen lassen. Auf einer Bank, die sie zusammen aufgesucht haben, hat er versucht, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen; an diesem Abend ist es jedoch nur zu unzüchtigen Berührungen des Mädchens gekommen. Am folgenden Abend, auf den er sie in die Diensträume des Streifendienstes bestellt hatte, hat er mit ihr in dem Schlafzimmer, das mit den Diensträumen verbunden war, geschlechtlich verkehrt. Auch an Helma L. hat er sich bald, nachdem er sie verwarnt hatte, herangemacht. Er hat sie veranlaßt, sowohl am 4. Juli 1943 als auch am 7. Juli 1943 in die Diensträume des Streifendienstes zu kommen, und an beiden Tagen in dem Schlafzimmer mit ihr geschlechtlich verkehrt. Der Herta S. hat er vor oder nach dem Beischlaf erklärt, sie werde nun in Zukunft bei dem Besuch eines Kinos oder einer Wirtschaft keine Schwierigkeiten mehr haben; er werde dann bei der Streife so tun, als ob er sie gar nicht kenne. Auch der Helma L. hat er am 4. Juli 1943 oder schon früher gesagt, sie brauche keine Angst mehr vor der Streife zu haben, sie könne überall hingehen, er kenne sie ja jetzt.

Der HJ.-Streifendienst ist, wie das VG. feststellt, eine amtliche Einrichtung des Jugendführers des Großdeutschen Reiches und des Reichsjugendführers der NSDAP., der die Angehörigen des Streifendienstes mit Überwachungs- und Befehlsbefugnissen über alle Jugendlichen und Angehörigen der HJ. ausgestattet hat; der Streifendienst hat die Aufgabe, die Jugendlichen vor Gefährdung, insbesondere vor erhöhter sittlicher Gefährdung im Kriege, zu schützen. Auf Grund dieser Feststellungen ist das VG. ohne Rechtsirrtum zu der Auffassung gelangt, der Angeklagte als Führer im HJ.-Streifendienst habe den beiden jugendlichen Mädchen gegenüber eine „Amtsstellung“ i. S. des § 174 Nr. 2

StGB. n. F. innegehabt. Die Revision sucht zu Unrecht, diese Auffassung als unrichtig zu bezweifeln. Ihre Behauptung, der Angeklagte habe im Streifendienst eine gänzlich untergeordnete Stellung gehabt, er sei namentlich nicht befugt gewesen, Jugendliche wegen Verfehlungen zu verwarnen, steht im Widerspruche zu den Urteilsfeststellungen und ist deshalb unbeachtlich.

Die Annahme, der Angeklagte habe seine Amtsstellung ausgenutzt, um Herta S. und Helma L. zur Unzucht zu mißbrauchen, begründet das LG. wie folgt: Dadurch, daß der Angeklagte die Mädchen in seiner Eigenschaft als Streifendienstführer in die Dienststelle des HJ.-Streifendienstes habe kommen lassen und sie dort wegen ihres Verhaltens zurechtgewiesen und verwarnet habe, sei i. S. des § 174 Nr. 2 StGB. n. F. ein dienstliches Verhältnis zwischen ihm und den Mädchen entstanden, das über die Verwarnung hinaus angebauert habe. Denn die beiden Mädchen hätten nun gewußt, daß sie dem Streifendienst aufgefallen seien und daß sie unter Umständen schärfere Maßnahmen zu erwarten hätten, falls sie zum zweitenmal wegen unrechtmäßigen Verhaltens von einer Streife festgestellt werden würden. Sie hätten auch gewußt, daß der Angeklagte eine maßgebliche Stellung im Streifendienste bekleidete, und hätten auch damit rechnen können, daß er diese Stelle weiterhin innehaben würde. Das Überordnungsverhältnis, das zwischen dem Angeklagten als Streifendienstführer und den beiden Mädchen so entstanden sei, sei gegenüber der Helma L. so stark gewesen, daß sie geradezu Angst davor gehabt habe, nochmals einer Streife des HJ.-Streifendienstes in irgendeiner Weise aufzufallen. So habe es dem Angeklagten nicht schwer fallen können, die jugendlichen Mädchen näher kennenzulernen. Schon wenige Tage nach der Verwarnung habe er sich der Herta S. dadurch genähert, daß er sie auf der Straße wiederholt angerebet, ihr bei einem Fliegerangriff seinen besonderen Schutz habe angedeihen lassen, sie in die Dienststelle des Streifendienstes mitgenommen habe und sie eines Abends von ihrem Zimmer im Hotel habe herunterholen lassen. Wenn er dann anschließend unzüchtige Handlungen an ihr vorgenommen habe, so habe er das dienstliche Verhältnis, das ihn mit ihr verbunden habe, dazu mißbraucht, Unzucht an ihr zu verüben. Daß die Unzucht „a n l ä ß l i c h“ einer dienstlichen Tätigkeit statfinde, gehöre nicht zum Tatbestande des § 174 Nr. 2 StGB. n. F.

Der Angeklagte habe sein Verhalten fortgesetzt, als er Herta S. am folgenden Abend in die Dienststelle des Streifendienstes habe kommen lassen, sie dann in sein Schlafzimmer geführt und dort mit ihr den Weischlaf vollzogen habe. Auch der Helma L. habe er sich schon kurze Zeit nach der Verwarnung genähert. Er habe sich an sie herangemacht, als sie im Büro des Streifendienstes reingemacht habe, und habe schon am folgenden Vormittag in seinem Schlafzimmer geschlechtlich mit ihr verkehrt. Diese Unzucht habe er einige Tage später fortgesetzt. Er habe also zum zweiten Male sein dienstliches Verhältnis zu einem anderen Menschen dazu mißbraucht, Unzucht mit diesem zu verüben. Sowohl im Falle S. als auch im Falle L. habe er bewußt seine Amtsstellung ausgenutzt, um mit den Jugendlichen Unzucht zu treiben. Das ergebe sich daraus, daß er sich als Streifendienstführer ausgegeben habe, als er Herta S. von ihrem Zimmer habe herunterholen lassen, und gehe weiter daraus hervor, daß er beiden Mädchen gesagt habe, sie hätten von der Freundschaft mit ihm insofern Nutzen, als sie vor den Streifen des S.F.-Streifendienstes keine Angst mehr zu haben brauchten und irgendwelche Nachteile durch den Streifendienst nicht mehr zu befürchten hätten.

Diese Ausführungen des LG. sind nicht rechtlich zu beanstanden. Das LG. hat mit Recht dem Umstande keine Bedeutung beigemessen, daß der Angeklagte die Unzucht mit den beiden Mädchen nicht bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder im unmittelbaren Anschluß daran vorgenommen hat. Es gehört, wie das LG. zutreffend annimmt, nicht zum Tatbestande des § 174 Nr. 2 StGB. n. F., daß die Unzucht „anläßlich“ einer dienstlichen Tätigkeit stattgefunden hätte. Maßgebend ist vielmehr nur, daß zwischen dem Inhaber des Amtes und dem anderen ein dienstliches Verhältnis bestanden hat und daß dieses Verhältnis von dem Amtsträger mißbräuchlich dazu ausgenutzt worden ist, mit dem anderen Unzucht zu treiben. Daß das hier der Fall gewesen ist, hat das LG. rechtlich einwandfrei dargetan. Es ist zutreffend davon ausgegangen, das dienstliche Verhältnis, das zwischen dem Angeklagten und den beiden Jugendlichen jeweils dadurch entstanden war, daß er sie in die Dienststelle des Streifendienstes hatte vorladen lassen und sie dort wegen ihres Verhaltens verwarnt hatte, sei nicht mit dem Ausspruche der Verwarnung beendet gewesen, sondern habe weiterhin angedauert

und noch bestanden, als der Angeklagte mit den Mädchen Unzucht getrieben habe. Daß diese Ansicht zutrifft, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Stellung des Angeklagten im Streifendienst fort dauerte, kraft deren er die beiden Jugendlichen, wie diese nach den Feststellungen des LG. auch gewußt haben, weiterhin vor Gefährdung zu schützen und bei einer Wiederholung von Verfehlungen erneut gegen sie einzuschreiten hatte. Das LG. hat ferner ohne Rechtsirrtum angenommen, der Angeklagte habe das dienstliche Verhältnis, das ihn danach mit den Mädchen verbunden habe, dazu mißbraucht, Unzucht mit ihnen zu verüben. Wie die Feststellungen ergeben, hat es dem Angeklagten gerade seine Amtsstellung erleichtert, sich an die Mädchen, mit denen er als Streifendienstführer dienstlich zu tun gehabt hatte und mit denen er in derselben Eigenschaft jederzeit wieder dienstlich zu tun haben konnte, heranzumachen und mit ihnen Unzucht zu verüben. Daß dem Angeklagten das auch bewußt gewesen ist, hat das LG. ausreichend nachgewiesen. Es folgert dies, ohne daß das rechtlich beanstandet werden könnte, im Falle G. daraus, daß er das Mädchen unter Berufung auf seine Stellung als Streifendienstführer aus dem Zimmer hat herunterholen lassen, und in beiden Fällen daraus, daß er den Mädchen die Vorteile klargemacht hat, die sie aus seiner Freundschaft bei etwaigen künftigen Begegnungen mit den Streifen haben würden. Alles das rechtfertigt die Annahme, der Angeklagte habe das Überordnungsverhältnis, das ihm seine Amtsstellung als Führer des St.-Streifendienstes gegenüber den beiden jugendlichen Mädchen verschafft habe, bewußt dazu mißbraucht, an und mit ihnen Unzucht zu verüben.

Die Revision vermißt demgegenüber zu Unrecht die Feststellung, daß der Angeklagte in der Absicht und in dem Bewußtsein gehandelt habe, durch seine Stellung als Führer des Streifendienstes die beiden Mädchen zu bestimmen, mit ihm Unzucht zu treiben, vor allem aber, daß der Angeklagte in dem Bewußtsein gehandelt habe, beide Mädchen ließen sich durch die Hinweise auf seine Amtsstellung bestimmen, mit ihm Unzucht zu treiben, in der Vorstellung beider Mädchen sei seine Amtsstellung ursächlich für die Duldung der unzüchtigen Handlungen gewesen, und das habe nach dem Vorsatze des Angeklagten auch so sein sollen. An keiner Stelle des Urteils werde festgestellt, daß

sich die beiden Jugendlichen tatsächlich durch die Rücksicht auf die Amtsstellung des Angeklagten hätten beeinflussen lassen und daß dem Angeklagten mindestens das zum Bewußtsein gekommen sei.

Einer Feststellung der „Absicht“ des Angeklagten, die beiden Jugendlichen durch seine Stellung zu bestimmen, mit ihm Unzucht zu treiben, bedurfte es nicht. Es genügt die Feststellung, daß der Angeklagte erkannt hat, er habe den beiden Mädchen gegenüber eine Amtsstellung inne und das dadurch begründete Überordnungsverhältnis erleichtere es ihm, sich den Mädchen zu nähern und sie zur Unzucht zu mißbrauchen. Diese Feststellung hat das LG. mit der nötigen Bestimmtheit getroffen. Ebenso war es für den inneren Tatbestand belanglos, ob sich der Angeklagte klar darüber geworden war, daß sich die Mädchen durch die Rücksicht auf seine Amtsstellung beeinflussen ließen.

Hiernach ist die Revision des Angeklagten zu verwerfen.